



Satzung der Regionalföderation Nord

I Rechtliche Stellung, Sitz, Struktur

a) Die Regionalföderation Nord ist eine Untergliederung der Freien Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU). Sie handelt im Rahmen der in Abschnitt II der Statuten der FAU genannten Zuständigkeiten autonom.

b) Sitz der Regionalföderation ist der jeweilige Sitz der Regionalkoordination.

c) Der Regionalföderation gehören alle Lokalföderationen sowie Allgemeine Syndikate an Orten, wo keine Lokalföderation existiert, in den Bundesländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und die Region Westmecklenburg (Mecklenburg-Vorpommern) an.

II. Aufgaben der Regionalföderation

In Übereinstimmung mit den jeweiligen Bestimmungen der Statuten der FAU nimmt die Regionalföderation folgende Aufgaben wahr:

- ☞ die Aufnahme von neu gegründeten Syndikaten in die FAU, sofern vor Ort noch keine Syndikate existieren
- ☞ der Ausschluss von Lokalföderationen und Syndikaten, die keiner Lokalföderation angehören sowie die Teilnahme an Schlichtungsverfahren gemäß Abschnitt VI.3 der Statuten
- ☞ die Koordinierung von Aktivitäten in der Region
- ☞ die Pflege regionaler Kontakte zu interessierten Einzelpersonen und Gruppen
- ☞ die Verwaltung der regionalen Kasse und die Kassierung des regionalen Anteils am Mitgliedsbeitrag gemäß den Finanzierungsrichtlinien der FAU
- ☞ die Entscheidung der Rechtshilfeanträge seitens der Mitglieder der Regionalföderation
- ☞ die gegenseitige Unterstützung, z.B. bei Arbeitskämpfen.



III. Regionaltreffen

a) Zwischen zwei Kongressen sollen mindestens zwei Regionaltreffen stattfinden.

b) Das Regionaltreffen ist ein Delegiertentreffen. Es steht allen Mitgliedern der FAU aus der Region offen.

c) Das Regionaltreffen findet an einem üblicherweise arbeitsfreien Tag an einem Ort der Region statt, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln problemlos zu erreichen ist.

d) Das Regionaltreffen ist beschlussfähig, wenn es seitens der Regionalkoordination sechs Wochen vor dem geplanten Termin per E-Mail an den Verteiler der Regionalföderation angekündigt und drei Wochen vor diesem Termin auf demselben Weg eine Tagesordnung verschickt wurde.

e) Das Regionaltreffen

- ☞ wählt und entlastet die Regionalkoordination
- ☞ führt eine jährliche Kassenprüfung durch oder bestimmt zu diesem Zweck eine Revisionskommission
- ☞ beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Lokalföderationen und Syndikaten, an deren Orten noch keine Lokalföderation besteht, gemäß der Abschnitte IV und VI der Statuten
- ☞ beschließt über die Gewährung von Zuschüssen an ihre Mitglieder in Rechtshilfeangelegenheiten
- ☞ plant und beschließt gemeinsame Aktivitäten der FAU in der Region und gewährt ggf. Zuschüsse hierfür aus der Kasse der Region.



IV. Regionalkoordination

- a) Die Regionalkoordination besteht aus mindestens zwei Personen, die möglichst der gleichen Lokalföderation angehören sollen.
- b) Die Regionalkoordination wird von einem Regionaltreffen für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie kann von einem Regionaltreffen jederzeit abberufen werden.
- c) Die Aufgaben der Regionalkoordination umfassen
- ☞ die Führung der regionalen Kasse
 - ☞ die Kassierung der regionalen Anteile an den Mitgliedsbeiträgen
 - ☞ die Einladung zu und Organisation von Regionaltreffen
 - ☞ die Entscheidung über kurzfristige Darlehen aus der Regionalkasse in Rechtshilfeangelegenheiten
 - ☞ Anlaufstelle für Interessierte aus der Region
 - ☞ Unterstützung der Arbeit der Geschäftskommission
 - ☞ Sammlung von Bildungs- und Schulungsangeboten in der Region
 - ☞ die Herausgabe von Presse- und Solidaritätserklärungen im Rahmen der gefassten Beschlüsse

V. Anträge, Wahlen und Abstimmungen

- a) Entscheidungen über Angelegenheiten der Region finden auf dem Regionaltreffen statt.
- b) Antrags- und entscheidungsberechtigt sind alle Lokalföderationen und Syndikate, an deren Orten noch keine Lokalföderation besteht, insoweit sie ihre Mitgliedsbeiträge sowohl an die Gesamtorganisation als auch die Regionalföderation gemäß der Fristenregelung in Abschnitt V.2 der Statuten der FAU nachgekommen sind.
- c) Anträge müssen als solche gekennzeichnet vier Wochen vor dem geplanten Termin bei der Regionalkoordination eingereicht werden. Die Regionalkoordination hat sie mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.



d) Grundsätzlich wird ein Konsens angestrebt. Ist ein Konsens nicht zu erreichen, wird nach Lokalföderationen abgestimmt, deren Stimmgewicht sich wie folgt berechnet.

Mitgliederzahl			Stimmen
3	-	5	1+1
6	-	10	2+1
11	-	15	3+1
16	-	20	4+1
21	-	26	5+1
27	-	33	6+1
34	-	40	7+1
41	-	49	8+1
50	-	58	9+1
59	-	69	10+1
70	-	80	11+1

Anträge sind angenommen, wenn mindestens 75% der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind,
Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

e) Lokalföderationen und Syndikate, an deren Ort noch keine Lokalföderation besteht, können ihre Voten per E-Mail an die Regionalkoordination bis zu drei Tagen vor dem Regionaltreffen oder persönlich durch einen Delegierten eines anderen Ortes abgeben.



VI. Haftungsbeschränkung

- a) Die Haftung der Regionalföderation Nord oder ihr angeschlossener unabhängiger Organisationen, beschränkt sich ausschließlich auf das jeweilige Vermögen der betreffenden Organisation.

- b) Mandatsträger/innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch.

VII. Schiedsverfahren

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

VIII. Gültigkeit

- a) Diese Satzung sowie jede Änderung dieser Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

- b) Diese Satzung wurde am 07.12.2008 beschlossen, am 08.03.2009 ergänzt, am 28.06.2009 geändert, am 20.06.2010 geändert und ergänzt.